

Menschenrechte : auch für Behinderte

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **69 (1972)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn er wiederkäme um die Weihnachtszeit,
Friede den friedlosen Völkern zu bringen
und weise Geduld den Mächtigen,
die über Krieg und Frieden entscheiden?
Werden sie handeln in seinem Geist,
dem Geist der Versöhnung?
Gnade, wenn sie versagen
im Bann der drohenden Selbstvernichtung!
Vergeblich hätte er am Kreuz gelitten.

Peter Kilian

Menschenrechte – auch für Behinderte

n-

Im Mai dieses Jahres suchte eine Delegation der Rehabilitation International Generalsekretär Waldheim im UNO-Hauptquartier auf und übergab ihm ihre Erklärung zum Jahrzehnt der Behinderten.

Sie lautet:

«Alle Menschen sind frei und haben die gleichen Rechte und Pflichten. Dies ist in den Erklärungen der Menschenrechte niedergelegt.

Jeder Mensch besitzt eine Reihe von Rechten und Freiheiten, so das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Arbeit, das Recht auf Ruhe- und Freizeit, das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und das Recht auf Bildung.

Körperlich oder geistig behinderte Menschen haben an sich Anspruch auf die gleichen Rechte, doch verlangt deren Verwirklichung von ihnen, ihren Familien oder ihrer Umwelt meist vermehrte Anstrengungen.

Kein Land auf dieser Erde verfügt über ausreichende Einrichtungen für diesen Zweck; viele Länder haben eben erst damit begonnen, Fachleute heranzubilden und die nötigen Institutionen aufzubauen. Jedes Land muß der Lösung dieser Probleme größere Bedeutung zukommen lassen.

Fachkundige Hilfe für behinderte Menschen ist auf gut organisierte Einrichtungen für die medizinischen, erzieherischen, beruflichen und sozialen Dienstleistungen angewiesen; für die heute lebenden Behinderten aber sind diese Einrichtungen auf der ganzen Welt ungenügend.

Der bevorstehende Bevölkerungszuwachs, die größere Lebenserwartung, der steigende Gebrauch von Autos und anderen mechanischen Vorrichtungen führen dazu, daß die Zahl der Behinderten unter uns und damit deren besondere Probleme sich ständig vergrößern.

Wenn wir heute nicht fähig sind, allen Behinderten ihre natürlichen Rechte zu garantieren, werden wir auch die Krise nicht meistern können, die in naher Zukunft auf jede Familie, jedes Gemeinwesen, jeden Staat zukommt. Um dieser Krise begegnen zu können, regt Rehabilitation International eine weltweite Kampagne an und proklamiert die Periode von 1970 bis 1980 zum Jahrzehnt des Behinderten.

Wir erhoffen und erbitten während dieses Jahrzehnts und auch weiterhin die Zusicherung jeder Nation, daß sie die Rechte ihrer behinderten Bürger

schützt und jedem einzelnen eine vernünftige Gelegenheit zur Verwirklichung seiner Ziele bietet.

Um dies zu erreichen, fordert Rehabilitation International eindringlich:

- daß die Bevölkerung jedes Staates über die Probleme ihrer behinderten Mitmenschen sowie über die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile aufgeklärt wird, welche die Lösung dieser Probleme der Allgemeinheit bringt;
- daß jede Regierung vordringlich Maßnahmen ergreift, die dem Ausbau und der Förderung aller nötigen Einrichtungen für Behinderte dienen;
- daß wo nötig für den Ausbau von Eingliederungseinrichtungen Unterstützung angefordert werden kann und auch angeboten wird;
- daß ein besonderes Gewicht auf die Ausbildung von mehr Fach- und Hilfspersonal für die Eingliederungsarbeit gelegt wird und daß finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um für diese Berufe geeignete Kräfte zu mobilisieren;
- daß wir einfachere, wirtschaftlichere und wirksamere Methoden erarbeiten, um den Behinderten alle nötigen Dienstleistungen zu verschaffen.

Die Konferenz der Rehabilitation International lädt alle Regierungen der Welt ein, sich an dieser Kampagne zu beteiligen und den Behinderten ihre Menschenwürde und ihre angestammten Rechte zu gewährleisten.»

UNO-Generalsekretär Waldheim nahm die Deklaration der Rehabilitation International mit dem Versprechen entgegen, daß die Vereinten Nationen die weltweiten Bestrebungen, den vielen Millionen von körperlich und geistig behinderten Mitmenschen ein besseres Leben zu ermöglichen, voll und ganz unterstützen werden. Die UNO bezeichnet er bei diesen Bemühungen als Partner der Rehabilitation International.

Die Rehabilitation International umfaßt als Dachverband nationale und internationale Behinderten-Hilfsorganisationen aus 60 Ländern, darunter auch die Schweizerische Vereinigung Pro Infirmis. Die Proklamation der Rehabilitation International wurde bisher Papst Paul VI., Kaiserin Farah von Persien, Präsident Saragat von Italien, Premierminister Salam aus dem Libanon und Präsident Balaguer von der Dominikanischen Republik überreicht. Weitere Regierungen werden begrüßt werden. PI

Das neue Adoptionsrecht

Von Frau Nationalrat Dr. iur. ELISABETH BLUNSCHY-STEINER, Schwyz

Nach neuem Recht wird das Adoptivkind vorbehaltlos dem ehelichen Kinde gleichgestellt. Es erhält nicht nur den Namen seiner Adoptiveltern, sondern auch ihr Bürgerrecht, und das gegenseitige Erbrecht mit Pflichtteilschutz erstreckt sich auf die ganze Adoptivverwandtschaft. Das bisherige Kindesverhältnis erlischt, ausgenommen bei der Stiefkindadoption, wo der Bruch zur Verwandtschaft des Elternteils, der mit dem Adoptierenden verheiratet ist, nicht erwünscht ist. Diese Auflösung der Verwandtschaftsbeziehung zur angestamm-